

Anl. 8 BGewV Verfahren zur Bewertung und Einstufung von Badegewässern

BGewV - Badegewässerverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. 1.Mangelhafte Qualität

Badegewässer sind als „mangelhaft“ einzustufen, wenn im Datensatz über die Badegewässerqualität für den letzten Bewertungszeitraum die Perzentil-Werte bei den mikrobiologischen Werten schlechter sind als die in Anlage 1 Spalte D für die „ausreichende Qualität“ festgelegten Werte.

1. 2.Ausreichende Qualität

Badegewässer sind als „ausreichend“ einzustufen, wenn

1. 1.im Datensatz für die Badegewässerqualität für den letzten Bewertungszeitraum die Perzentil-Werte bei den mikrobiologischen Werten genau so gut wie oder besser als die in Anlage 1 Spalte D für die „ausreichende Qualität“ festgelegten Werte sind und
2. 2.für den Fall, dass die Badegewässer für kurzzeitige Verschmutzungen anfällig ist, Folgendes zutrifft:
 1. a)es werden angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen (wie Beobachtungsmaßnahmen, Frühwarnsysteme, Überwachung), damit eine Exposition der Badenden durch eine entsprechende Warnung oder erforderlichenfalls durch ein Badeverbot verhindert wird,
 2. b)es werden angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen, um die Ursachen der Verschmutzung zu vermeiden, zu verringern oder zu beseitigen und
 3. c)höchstens eine Probe je Badesaison bei kurzzeitiger Verschmutzung während des letzten Bewertungszeitraums außer Acht gelassen wurde (§ 5 Abs. 7).

3. 3.Gute Qualität

Badegewässer sind als „gut“ einzustufen, wenn

1. 1.im Datensatz für die Badegewässerqualität für den letzten Bewertungszeitraum die Perzentil-Werte bei den mikrobiologischen Werten genau so gut wie oder besser als die in Anlage 1 Spalte C für die „gute Qualität“ festgelegten Werte sind und
2. 2.für den Fall, dass die Badegewässer für kurzzeitige Verschmutzungen anfällig ist, Folgendes zutrifft:
 1. a)es werden angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen (wie Beobachtungsmaßnahmen, Frühwarnsysteme, Überwachung), damit eine Exposition der Badenden durch eine entsprechende Warnung oder erforderlichenfalls durch ein Badeverbot verhindert wird,
 2. b)es werden angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen, um die Ursachen der Verschmutzung zu vermeiden, zu verringern oder zu beseitigen und
 3. c)höchstens eine Probe je Badesaison bei kurzzeitiger Verschmutzung während des letzten

Bewertungszeitraums außer Acht gelassen wurde (§ 5 Abs. 7).

3. 4. Ausgezeichnete Qualität

Badegewässer sind als „ausgezeichnet“ einzustufen, wenn

1. 1. im Datensatz für die Badegewässerqualität für den letzten Bewertungszeitraum die Perzentil-Werte bei den mikrobiologischen Werten genau so gut wie oder besser als die in Anlage 1 Spalte B für die „ausgezeichnete Qualität“ festgelegten Werte sind und
2. 2. für den Fall, dass die Badegewässer für kurzzeitige Verschmutzungen anfällig ist, Folgendes zutrifft:
 1. a) es werden angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen (wie Beobachtungsmaßnahmen, Frühwarnsysteme, Überwachung), damit eine Exposition der Badenden durch eine entsprechende Warnung oder erforderlichenfalls durch ein Badeverbot verhindert wird,
 2. b) es werden angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen, um die Ursachen der Verschmutzung zu vermeiden, zu verringern oder zu beseitigen und
 3. c) höchstens eine Probe je Badesaison bei kurzzeitiger Verschmutzung während des letzten Bewertungszeitraums außer Acht gelassen wurde (§ 5 Abs. 7).

Anmerkungen:

- a „Letzter Bewertungszeitraum“ bezeichnet die letzten vier Badesaisonen.
- b Auf der Grundlage einer Bestimmung der Perzentil-Werte der log₁₀-Normalwahrscheinlichkeitsdichtefunktion mikrobiologischer Daten des jeweiligen Badegewässers wird der Perzentil-Wert wie folgt abgeleitet:
 1. 1. Ausgangswert ist der log₁₀-Wert aller Bakterienwerte in der zu bewertenden Datensequenz. (Wird ein Nullwert ermittelt, so wird stattdessen der log₁₀-Wert der unteren Nachweisgrenze der verwendeten Analyseverfahren zugrunde gelegt.)
 2. 2. Es wird das arithmetische Mittel der log₁₀-Werte (μ) berechnet.
 3. 3. Es wird die Standardabweichung der log₁₀-Werte (σ) berechnet. Der obere 90-Perzentil-Wert der Wahrscheinlichkeitsdichtefunktion der Daten wird aus folgender Gleichung abgeleitet: oberer 90-Perzentil-Wert = Antilog ($\mu + 1,282 \sigma$). Der obere 95-Perzentil-Wert der Wahrscheinlichkeitsdichtefunktion der Daten wird aus folgender Gleichung abgeleitet: oberer 95-Perzentil-Wert = Antilog ($\mu + 1,65 \sigma$).
- c „Schlechter“ bedeutet höhere Konzentrationen, ausgedrückt in KBE/100 ml.
- d „Besser“ bedeutet niedrigere Konzentrationen, ausgedrückt in KBE/100 ml.

In Kraft seit 11.07.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at